

Geltendes Recht	neu
<p><i>Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE</i></p> <p>³ Die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Gesuch eines Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AIG vorliegt; die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AIG eingehalten werden; die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AIG verfügt. <p>⁴ Die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit kann bewilligt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 19 Bst. b AIG); die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine bedarfsgerechte Wohnung nach Artikel 24 AIG verfügt. 	<p><i>Art. 31 Abs. 3 und 4 E-VZAE</i></p> <p>³ Für die Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ist keine Bewilligung erforderlich.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 53a VZAE</i> (Art. 85 AIG und Art. 43 AsylG)</p> <p>Für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, die an einem Beschäftigungsprogramm nach Artikel 43 Absatz 4 AsylG teilnehmen, gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen.</p>	<p><i>Art. 53a E-VZAE</i> (Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 AIG; Art. 43 Abs. 4 und 75 Abs. 4 AsylG)</p> <p>Für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen, gelten die in diesem Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen.</p>
<p><i>Art. 65 Abs. 4 Bst. a VZAE</i></p> <p>⁴ Die Meldung der Daten nach Absatz 2 kann durch eine Drittperson erfolgen, wenn diese:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Rahmen eines kantonalen Integrationsprogramms (Art. 14 der Verordnung vom 15. August 2018¹ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; VIntA) beauftragt ist; oder 	<p><i>Art. 65 Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 und Abs. 8 E-VZAE</i></p> <p>⁴ Die Meldung der Daten nach Absatz 2 kann durch eine Drittperson erfolgen, wenn diese:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei behördlich beauftragten Anbietern von Massnahmen die berufliche Ein- oder Wiedereingliederung unterstützt; oder <p>⁷ Von der Meldepflicht ausgenommen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> die durch behördlich beauftragte Anbieter von Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung vermittelt wurde; bei der eine grundsätzliche Einwilligung der am Arbeitsort zuständigen kantonalen Behörden vorliegt; und bei der die Entschädigung unter dem für die Berechnung der Globalpauschale des Bundes nach Artikel 23 und 27 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999² massgebenden Bruttomonatslohn von 600 Franken liegt oder bei der es sich um eine Massnahme zur beruflichen Grundbildung nach Artikel 12 des Berufsbildungsgesetzes³ vom 13. Dezember 2002 (BBG) handelt. <p>⁸ Für Behördenstellen, die Massnahmen der beruflichen Ein- und Wiedereingliederung direkt umsetzen, gelten die Absätze 4 und 7 sinngemäss.</p>

¹ SR 142.205

² SR 142.312

³ SR 412.10

<p><i>Art. 21 VVWAL Verteilung auf die Kantone</i></p> <p>Die Verteilung auf die Kantone und der Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen richten sich nach den Artikeln 21 und 22 der Asylverordnung vom 11. August 1999.⁴</p> <p><i>Art. 22 Abs. 2 AsylV 1</i></p> <p>² Ein Kantonswechsel wird vom SEM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen verfügt.</p>	<p><i>Art. 67a E-VZAE Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen</i></p> <p>(Art. 85b AIG)</p> <p>¹ Ein Kantonswechsel nach Artikel 85b Absatz 2 Buchstabe b AIG wird namentlich bei häuslicher Gewalt bewilligt, wenn dies zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist.</p> <p>² Der Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund des Arbeitswegs namentlich dann unzumutbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Arbeitsweg mehr als zwei Stunden je für den Hin- und Rückweg dauert oder; b. die vorläufig aufgenommene Person für den Arbeitsweg auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und der Arbeitsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist. <p>³ Der Verbleib im Wohnkanton ist aufgrund der Arbeitszeiten namentlich dann unzumutbar, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die vorläufig aufgenommene Person für den Arbeitsweg auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind; b. kurzfristig angeordnete Arbeitseinsätze wie Pikettdienste erforderlich sind. <p>⁴ Massgebend für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit ist die zukünftige Situation im neuen Kanton.</p> <p>⁵ Das SEM kann einen Kantonswechsel verfügen, wenn beide Kantone damit einverstanden sind.</p>
<p><i>Art. 74 Klammerverweis und Abs. 3 VZAE</i></p> <p>(Art. 85 Abs. 7, 7bis und 7ter AIG)</p> <p>³ Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Artikel 85 Absatz 7 AIG erfüllt, muss das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Entsteht das Familienverhältnis erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von Artikel 85 Absatz 7 AIG, beginnen diese Fristen zu diesem späteren Zeitpunkt zu laufen.</p>	<p><i>Art. 74 Klammerverweis und Abs. 3 E-VZAE</i></p> <p>(Art. 85c Abs. 1 und 2 AIG)</p> <p>³ Sind die zeitlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug nach Artikel 85c Absatz 1 AIG erfüllt, muss das Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Das Gesuch für den Nachzug von Kindern über zwölf Jahren muss innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden. Entsteht das Familienverhältnis erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von Artikel 85c Absatz 1 AIG, beginnen diese Fristen zu diesem späteren Zeitpunkt zu laufen.</p>
<p><i>Art. 74a Klammerverweis und Abs. 2 VZAE</i></p> <p>(Art. 85 Abs. 7 Bst. d und Abs. 7bis AIG)</p> <p>² Wird die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllt, so ist die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot nach Artikel 85 Absatz 7^{bis} AIG ausreichend, das mindestens zur Erreichung des Referenzniveaus A1 des Referenzrahmens führt.</p>	<p><i>Art. 74a Klammerverweis und Abs. 2 E-VZAE</i></p> <p>(Art. 85c Abs. 1 Bst. d AIG)</p> <p>² Wird die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllt, so ist die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend, das mindestens zur Erreichung des Referenzniveaus A1 des Referenzrahmens führt.</p>
<p><i>Art. 53 Buchstabe d AsylV 2</i></p> <p>Der Bund kann die notwendigen Kosten für die direkte Einreise in die Schweiz übernehmen, namentlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> d. Personen, denen die Einreise in die Schweiz im Rahmen der Familienzusammenführung mit anerkannten Flüchtlingen nach Artikel 51 Absatz 4 AsylG oder nach Artikel 85 Absatz 7 AIG bewilligt wird⁵; 	<p><i>Art. 53 Buchstabe d E-AsylV 2</i></p> <p>Der Bund kann die notwendigen Kosten für die direkte Einreise in die Schweiz übernehmen, namentlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> d. Personen, denen die Einreise in die Schweiz im Rahmen der Familienzusammenführung mit anerkannten Flüchtlingen nach Artikel 51 Absatz 4 AsylG oder nach Artikel 85c Absatz 1 AIG bewilligt wird;

⁴ SR 142.311

⁵ SR 142.20

<p><i>Art. 21 VVWAL Verteilung auf die Kantone</i></p> <p>Die Verteilung auf die Kantone und der Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen richten sich nach den Artikeln 21 und 22 der Asylverordnung vom 11. August 1999⁶.</p>	<p><i>Art. 21 E-VVWAL</i></p> <p>Die Verteilung auf die Kantone von vorläufig aufgenommenen Personen richtet sich nach den Artikeln 21 und 22 der Asylverordnung vom 11. August 1999.</p>
<p><i>Art. 24 VVWAL Familienvereinigung</i> (Art. 85 Abs. 7 AIG)</p> <p>Das Verfahren über die Vereinigung von Familienangehörigen von vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz richtet sich nach Artikel 74 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)⁷.</p>	<p><i>Art. 24 E-VVWAL</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

⁶ SR 142.311

⁷ SR 142.201